

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Rainer Funke,
Dr. Werner Hoyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/3221 –**

Zur künftigen Rolle öffentlich-rechtlicher Banken im Bankenwettbewerb

Der Streit um Beihilfen und Privilegien mit Beihilfecharakter für öffentlich-rechtliche Unternehmen ist eskaliert. Insbesondere die Landesbanken und Sparkassen sind in das beihilfe- und wettbewerbsrechtliche Visier der EU-Kommission geraten.

Die Bundesregierung ist mit dem Versuch, zwischen Bundesländern und Kommission zu vermitteln, hierbei vorerst gescheitert. Einerseits haben Bund, Nordrhein-Westfalen und WestLB gegen die Entscheidung der Kommission, dass die WestLB Beihilfen in Höhe von 1,6 Mrd. DM zuzüglich Zinsen an das Bundesland Nordrhein-Westfalen zurückzahlen muss, geklagt. Andererseits wird die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen den EU-Vertrag im Zusammenhang mit den Beihilfen für die WestLB ihrerseits verklagen.

Einige Ministerpräsidenten sind massiv in Brüssel aufgetreten und drohen nun offen, die Zustimmung zur EU-Osterweiterung im Bundesrat zu verweigern, da sie durch das Vorgehen der Kommission nicht nur die Landesbanken, sondern auch das öffentlich-rechtliche Rundfunkwesen oder die öffentlichen Verkehrsbetriebe bedroht sehen. Die Bundesregierung hält Landesbanken für einen unentbehrlichen Bestandteil der deutschen Kreditwirtschaft und hebt besonders die Zusammenarbeit zwischen Landesbanken und Sparkassen hervor. Die öffentlich-rechtlichen Banken selbst geben zu, dass das Geschäft mit dem öffentlichen Auftrag einem permanenten Wandel unterliegt.

Die strengen Wettbewerbs- und Beihilferegeln sind im EU-Vertrag vor allem auf Initiative Deutschlands verankert worden. Inzwischen erscheint Deutschland aber nicht mehr als der Motor, sondern als Blockierer eines europäischen Wettbewerbsgedankens.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie setzt sich die Arbeitsgruppe um den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Caio Kai Koch-Weser, die den Begriff der öffentlichen Daseinsvorsorge in einer Marktwirtschaft präziser definieren soll, zusammen und wie lautet ihr genauer Auftrag?

Die Bundesregierung hat sich zu diesem Themenkomplex bereits in der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS (Drucksache 14/2803) geäußert. Wie dort zu Frage 3b ausgeführt, hat die unter Leitung von Staatssekretär Caio Koch-Weser im Bundesministerium der Finanzen eingerichtete Arbeitsgruppe den Auftrag zu klären, ob und gegebenenfalls auf welcher Basis Einvernehmen mit der Europäischen Kommission über beihilferechtliche Fragen zu öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in Deutschland erzielt werden kann. Die Arbeitsgruppe hat strikte Vertraulichkeit ihrer Beratungen vereinbart, so dass weder zu einzelnen Teilnehmern (Vertretern von Bundesländern, Instituten, Verbänden und des Bundes) noch zu ihren Beratungen nähere Angaben gemacht werden können.

2. Welche Rolle spielt die ehemalige EU-Kommissarin, Monika Wulff-Mathies, in diesem Zusammenhang?

Dr. Monika Wulf-Mathies berät den Bundeskanzler in europolitischen Fragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der Daseinsvorsorge in einer sozialen Marktwirtschaft?

Aus Sicht der Bundesregierung erfasst der Begriff der Daseinsvorsorge die am Interesse des Gemeinwohls orientierte Erbringung von Leistungen wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitischer Art.

4. Welche öffentlichen Aufgaben lassen sich im Detail für den Sektor der öffentlich-rechtlichen Banken aus der Definition des Daseinsvorsorgebegriffs durch die Bundesregierung ableiten?

Hierzu gehört vor allem die flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen, die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Kreditversorgung einkommensschwacher Bevölkerungskreise durch die Sparkassen.

5. Wann wird die Arbeitsgruppe ihre Vorschläge zur Daseinsvorsorge und zur künftigen Rolle öffentlich-rechtlicher Unternehmen der EU-Kommission präsentieren?

Die Arbeitsgruppe hat sich nicht auf einen konkreten Zeitplan festgelegt.

6. Verfügt die Bundesregierung über Daten, die das Ausmaß der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags durch Sparkassen und Landesbanken (z. B. Kreditversorgung in der Fläche, Mittelstandsfinanzierung, Unterstützung von Kommunen und Ländern bei der Wirtschaftsförderung) im Vergleich mit dem privaten Bankensektor belegen können?

Ja. Die Zahlen belegen zur Besorgnis der Bundesregierung, dass sich die Großbanken aus der Mittelstandsfinanzierung zunehmend zurückziehen. Auch hierzu hat sich die Bundesregierung in ihrer Antwort gegenüber der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS (Drucksache 14/2803; Frage 12) positioniert.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die weitverbreitete Praxis von Quersubventionierungen bei öffentlichen Unternehmen aus ordnungspolitischer Sicht und unter Effizienzgesichtspunkten?

Wenn Unternehmen sowohl Aufgaben im öffentlichen Auftrag mit Hilfe von staatlichen Mitteln wahrnehmen als auch im Wettbewerb tätig sind, sind Subventionierungen der einen durch die andere Tätigkeit prinzipiell in beide Richtungen denkbar.

Die Subventionierung wettbewerblicher Aktivitäten aus Mitteln der Auftrags-tätigkeit widerspricht europäischem und in der Regel auch nationalem Recht (z. B. Haushaltsrecht). Der Bundesregierung ist nicht bekannt und sie hält es auch nicht für wahrscheinlich, dass diese Art der Querfinanzierung in nennens-wertem Umfang praktiziert wird.

Demgegenüber bestehen gegen eine Finanzierung von Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls durch aus Wettbewerbsaktivitäten erwirtschafteten Mitteln aus Sicht der Bundesregierung keine wettbewerbs- oder ordnungspolitischen Bedenken.

8. Welche Beobachtungen der Bundesregierung gaben Bundeskanzler Ger-hard Schröder Anlass zu der Aussage (FAZ vom 6. April 2000), dass ge-rade die Mischung von privatwirtschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Versorgung wichtig sei, damit auch kleine Kunden und mittelgroße Un-ternehmen optimal mit Finanzdienstleistungen versorgt würden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich das in Deutschland beste-hende dreisäulige Kreditsystem, bestehend aus Privatbanken, Genossenschafts-banken und öffentlich-rechtlichen Banken, als dauerhaft wachstums- und wett-bewerbsfördernd und vergleichsweise krisensicher bewährt hat.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die öffentlichen Banken als „nationales Korrektiv“ zu den monopolbildenden Privatbanken mehr denn je nötig seien, wie dies vom nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement geäußert worden sein soll (Financial Times Deutsch-land vom 28. März 2000)?

Ja. Dies ist auch die Meinung anderer Ministerpräsidenten, die in mehreren Entschlüssen des Bundesrates niedergelegt ist.

10. Welche Landesbanken werden nach Meinung der Bundesregierung in vergleichbarer Weise wie die WestLB demnächst von der EU-Kommission auf unzulässige öffentliche Beihilfen untersucht und ggf. zum Anlass für weitere Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland genommen?

Die Europäische Kommission hat im Herbst vergangenen Jahres Informationen erbeten zu „... allen Fällen, in denen die öffentliche Hand Vermögenswerte mit dem Effekt einer Eigenmittelstärkung auf eine Landesbank übertragen hat ...“ und sich hierbei auf Übertragungsvorgänge in sechs Bundesländern bezogen. Die erbetenen Informationen und Geschäftsunterlagen wurden der Kommission im Dezember 1999 übermittelt.

Es handelte sich bei dieser Anfrage um ein informelles Auskunftsersuchen. Inhalte und Betroffene derartiger Auskunftsersuchen werden von Kommissionen und Mitgliedstaaten generell nicht veröffentlicht. Die Bundesregierung bittet deshalb um Verständnis dafür, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt die einzelnen betroffenen Institute nicht benennt.

11. Befürwortet die Bundesregierung eine differenzierte Vorgehensweise bei der Problematik zwischen Landesbanken und Sparkassen?

Die in der Antwort zu Frage 10 angesprochenen Untersuchungen der Europäischen Kommission betreffen einzelne, in den neunziger Jahren durchgeführte Kapitalübertragungen auf Landesbanken. Sparkassen waren von diesen Vorgängen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht betroffen.

12. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Pressemeldungen zu, dass die ostdeutschen Sparkassen auf Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bereit sind zu verzichten (Handelsblatt vom 22. Februar 2000)?

Hierzu kann nur die betreffende Sparkassenorganisation selbst Auskunft geben.

13. Hält die Bundesregierung eine Kompromisslinie für wünschenswert und realistisch, die ein hartes Eingreifen der EU-Kommission bei den binnenmarktrelevanten Wettbewerbsverzerrungen auf Landesbankebene mit einem Akzeptieren des Kreditversorgungsauftrages der Sparkassen in der Fläche verbindet?

Die Bundesregierung setzt sich für eine Lösung ein, die sowohl dem europäischen Beihilferecht als auch den berechtigten Interessen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gerecht wird.

14. Könnte der US-amerikanische „Community Reinvestment Act“ als Vorbild für eine Auflösung des Konflikts zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Banken in Deutschland dienen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die US-amerikanischen Verhältnisse auf den Finanzplatz Deutschland, soweit es um die Realisierung des öffentlichen Auftrages geht, nicht übertragbar sind. Es ist zu begrüßen, dass es zu flächendeckenden Versorgung mit Finanzdienstleistungen in Deutschland eines vergleichbaren gesetzgeberischen Aktes nicht bedurft hat.

15. Befürwortet die Bundesregierung eine umfassende Schutzklausel für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen im EU-Vertrag, wie sie von einigen Ministerpräsidenten gefordert wird?

Die Bundesregierung setzt sich für eine dauerhafte Beilegung des Konflikts ein. Zu der Frage, ob in diesem Zusammenhang eine Vertragsänderung angestrebt werden sollte, hat die Bundesregierung ihre Haltung noch nicht festgelegt.

16. Bevorzugt die Bundesregierung ein Entgelt für die Gewährträgerhaftung oder eine umfassende Institutssicherung als Lösungsvariante des Beihilfedilemmas bei öffentlich-rechtlichen Banken?

Die Bundesregierung hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet.

17. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Vorschlag der EU-Kommission ein, die EU-Transparenzlinie so zu verschärfen, dass alle Unternehmen mit mehr als 40 Mio. Euro Umsatz ggf. ihre Buchführung nach Tätigkeiten im öffentlichen Interesse und Tätigkeiten in freier Konkurrenz trennen müssen?

Die Bundesregierung lehnt den von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf zur Änderung der so genannten Transparenzlinie wegen der den betroffenen Unternehmen entstehenden unverhältnismäßigen Kosten ab; sie teilt uneingeschränkt die Auffassung der Bundesländer, nach deren Einschätzung die Einführung zusätzlicher Buchführungspflichten weder geeignet noch erforderlich ist, um die von der Kommission angestrebte Transparenz zu erreichen.

18. Welche Chancen sieht die Bundesregierung, dass dieser Vorschlag der EU-Kommission in die Realität umgesetzt wird?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission die Einwände Deutschlands – ebenso wie die Einwände einer Reihe anderer Mitgliedstaaten und Institutionen – sorgfältig erwägen wird.

19. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Verknüpfung des Streits um Beihilfen für die WestLB mit der Zustimmung zur Osterweiterung durch einige Ministerpräsidenten aus europapolitischer Sicht?

Die Bundesregierung betrachtet es im Rahmen der Beihilfekontrollpolitik als ihre Aufgabe, bei etwaigen Konflikten Lösungswege zu entwickeln, die sowohl dem europäischen Wettbewerbsrecht als auch den berechtigten Interessen der deutschen Unternehmen gerecht werden. Die Bundesregierung verfolgt diese Aufgabe in enger Abstimmung sowohl mit den jeweils betroffenen Bundesländern als auch mit der Europäischen Kommission.

20. Haben auch andere europäische Länder schon Bereiche benannt, für die die europäischen Beihilfe- und Wettbewerbsvorschriften prinzipiell aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht gelten sollen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat zu etwaigen Äußerungen anderer Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang keine konkreten Erkenntnisse.

